

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

3. Änderung des Bebauungsplanes „Jägersacker bis zum Wolfsboden“ Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Geiselbach hat in seiner Sitzung am 23.04.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Jägersacker bis zum Wolfsboden“ beschlossen.

Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Daher wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert.

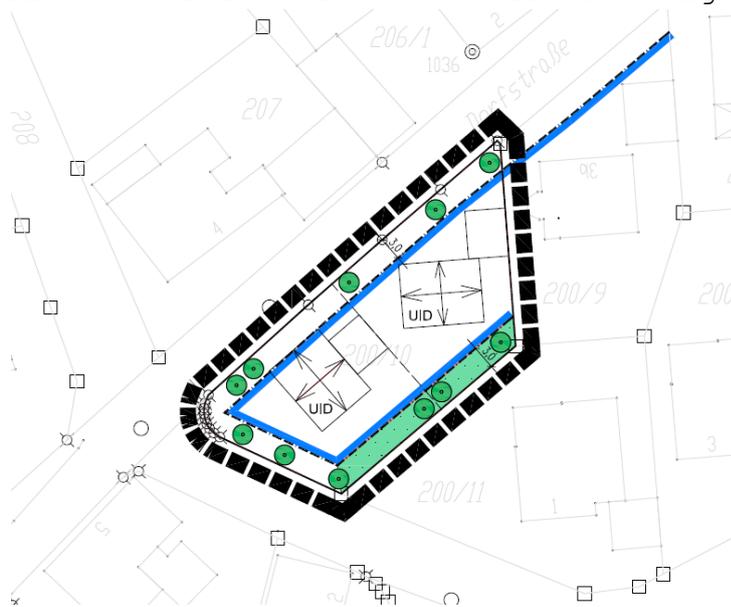
Das Plangebiet betrifft das Grundstück Fl. Nr. 200/10 der Gemarkung Omersbach

Der Bebauungsplan „Jägersacker bis zum Wolfsboden“ setzt für das Grundstück Fl. Nr. 200/10 der Gemarkung Omersbach eine Parkplatzfläche fest.



Es handelt sich hierbei um den ehemaligen Parkplatz des Gasthauses „Zur schönen Aussicht“. Die erforderlichen Parkflächen für das Gasthaus sind bereits seit einigen Jahren auf dem Gasthausgrundstück nachgewiesen. Die Parkflächen sind daher für das Gasthaus nicht mehr erforderlich.

In der aktuellen Fassung des Flächennutzungsplanes ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche dargestellt.



Nunmehr soll auch der Bebauungsplan „Jägersacker bis zum Wolfsboden“ entsprechend angepasst und die Fläche im Bebauungsplan als Wohnbaufläche dargestellt werden.

wurden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.05.2021 den Planentwurf in der Fassung vom 13.05.2021 gebilligt, in dem die o.g. Ziele eingearbeitet

Der vom Gemeinderat seiner Sitzung am 21.05.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 13.05.2021, sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom 14.06.2021 bis einschließlich 16.07.2021 im Rathaus der Gemeinde Geiselbach, Kirchstraße 6, 63826 Geiselbach, 1. Obergeschoss während der folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten.

Durch die Planänderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.04.2021 daher beschlossen, dass die Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des BauGB durchgeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung nebst Begründung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Geiselbach

[www.geiselbach.de/Bauen,Wohnen,Wirtschaft/Bebauungspläne online/3. Änderung Jägersacker bis zum Wolfsboden](http://www.geiselbach.de/Bauen,Wohnen,Wirtschaft/Bebauungspläne_online/3.Änderung_Jägersacker_bis_zum_Wolfsboden)

eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte

dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.